



Informationsblatt zur schulbezogenen Sondermaßnahme („Quereinstieg“) an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2025/2026 in den Fachrichtungen

- **Agrarwirtschaft**
- **Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik**
- **Druck- und Medientechnik**
- **Labor- und Prozesstechnik (einschließlich Chemie sowie Umwelttechnik und regenerative Energien)**
- **Sozialpädagogik**
- **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften**
- **Physik¹**

Der aktuelle Bedarf an beruflichen Schulen in den genannten Fachrichtungen kann kurz- und mittelfristig nicht durch ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte gedeckt werden. Daher können zum September 2025 folgende Zielgruppen zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen werden:

1. Zielgruppen¹

Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, Druck- und Medientechnik, Labor- und Prozesstechnik:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) sowie Diplom-Abschluss (Universität) in einer der o. g. Fachrichtungen sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge².

Sozialpädagogik:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) sowie Diplom-Abschluss (Universität) der Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge.²

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften³) sowie Diplom-Abschluss (Universität) in Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie oder Oecotrophologie sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge.

¹ In den Fachrichtungen Bautechnik, Metalltechnik und Elektro- und Informationstechnik wird eine zentrale Sondermaßnahme durchgeführt (nicht schulbezogen); Informationen dazu sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.lehrer-werden.bayern/quereinstieg-und-sondermassnahmen/berufliche-schulen>.

² Die im Transcript of Records/Modulplan aufgeführten Studieninhalte des Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengangs müssen überwiegend der genannten Fachrichtung zugeordnet werden können. Für die Teilnahme an einer Sondermaßnahme an FOSBOS muss ein Universitätsabschluss vorliegen.

Physik:

Master-Abschluss (Universität) sowie Diplom-Abschluss (Universität) im Bereich Physik (z. B. in Physik, Biophysik, Astrophysik, Geophysik) sowie Studienabschlüsse verwandter und ausreichend affiner Studiengänge.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Studienabschluss sollte zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss im Masterzeugnis die Note „gut“ oder besser vorliegen.

Mit einem Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist eine Zulassung zur Maßnahme leider nicht möglich.

3. Erforderliche einschlägige Berufserfahrung⁴

Bei einem Universitätsabschluss muss eine einschlägige Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges einschlägiges Betriebspraktikum bzw. eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) muss eine einschlägige Berufsausbildung oder mindestens eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

4. Bewerbung

Interessentinnen und Interessenten (m/w/d) sollten sich **möglichst umgehend, spätestens bis Anfang Februar 2025**, direkt mit den Schulen in Verbindung setzen, die in den Listen der Schulstandorte aufgeführt sind (vgl. <https://www.lehrer-werden.bayern/quereinstieg-und-sondermassnahmen/berufliche-schulen>).

⁴ Die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen soll sich weitestgehend an den Bestimmungen der KMBek vom 25. April 2017, Az. VI.2-BS9025-7a.30 256, orientieren (vgl. Punkt Nr. 4; <https://www.verkuendung-bayern.de/amt-blatt/dokument/kwmb1-2017-7-152/>).

Wenn die Schule in der Studienrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers einen grundsätzlichen Bedarf bestätigt, ist die Bewerbung direkt an die Schule zu richten.⁵ Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- ein formloses Anschreiben,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
(bitte bereitgestelltes Formblatt für den Lebenslauf verwenden; siehe Link unter: <https://www.lehrer-werden.bayern/quereinstieg-und-sondermassnahmen/berufliche-schulen>),
- eine einfache Kopie des Diplomzeugnisses bzw. Master- und Bachelorzeugnisses (jeweils mit Kopie des Transcript of Records; die Prüfung des Originals erfolgt bei der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst; sofern das Masterzeugnis noch nicht vorliegt, muss dieses oder eine Bescheinigung der Hochschule über das Bestehen der Masterprüfung bis spätestens 01.08.2025 nachgereicht werden) und
- eine einfache Kopie des Zeugnisses der einschlägigen Berufsausbildung oder der Arbeitszeugnisse über die mindestens einjährige bzw. zweijährige einschlägige Berufserfahrung (die Wochenarbeitszeit ist durch das Arbeitszeugnis/den Arbeitsvertrag nachzuweisen).

Bei Mehrfachbewerbungen müssen sich Bewerberinnen und Bewerber bis spätestens 10.03.2025 auf eine konkrete Schule festlegen und die Schulen entsprechend informieren.

5. Informationsveranstaltung für Interessentinnen und Interessenten

Eine Online-Informationsveranstaltung zur Sondermaßnahme findet im Dezember 2024 statt. Weitere Informationen sind unter dem Link www.studien-seminar.de abrufbar.

6. Auswahl

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach

- Übereinstimmung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber mit dem schulspezifischen Bedarf,
- den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten,
- der einschlägigen Berufserfahrung und
- dem Ergebnis eines Lehrversuchs und des Bewerbungsgesprächs an der beruflichen Schule, an der der Bedarf besteht.

⁵ Der grundsätzliche Bedarf und die Möglichkeit, eine schulbezogene Sondermaßnahme durchzuführen, ist durch die Schulleitung im Vorfeld bei Beruflichen Oberschulen mit dem Ref. VII.6 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und bei den sonstigen beruflichen Schulen mit der zuständigen Regierung/Kommune zu klären.

7. Zulassungsverfahren

Die Schulen führen in eigener Verantwortung bis spätestens **01.03.2025** mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern einen Lehrversuch und ein Bewerbungsgespräch durch.

Die Dauer eines Lehrversuchs beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation soll die persönliche Eignung und die Fähigkeit, Fachkenntnisse auf die Erfordernisse einer Unterrichtssituation zu übertragen, nachgewiesen werden. Theoretisch fundierte pädagogische Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Das Staatsministerium entscheidet in der Regel bis ca. April 2025 über die Zulassung zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den weiteren Ablauf.

8. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes findet an einer Seminarschule statt. Da die Einrichtung von Seminarschulen von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, kann vorab keine Aussage über den Seminarstandort getroffen werden. Im Rahmen der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst können Ortswünsche angegeben werden, die berücksichtigt werden, soweit sich diese mit der Ausbildungskapazität der Seminarschule und den Wünschen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinbaren lassen. Die Prioritäten der Ortswünsche werden nach sozialen Kriterien gewichtet (z. B. bei Kindern greift die höchste Priorität). Die aktuellen Seminarschulen können unter dem folgenden Link eingesehen werden und dienen nur zur Orientierung: www.studien-seminar.de (unter Menüpunkt „Studienseminar“). Die Zuweisung zu den Seminarschulen erfolgt im Zeitraum Juli. Aussagen hinsichtlich der Zuweisung an einen Seminarstandort lassen sich im Vorfeld leider nicht treffen.

Es ist vorgesehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme im zweiten Jahr grundsätzlich an der Schule (Einsatzschule) eingesetzt werden, die den konkreten Bedarf gemeldet hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich Physik erwerben im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in der Regel die Lehrbefähigung in den Unterrichtsfächern Physik und Mathematik. Die Seminarschulen im Fach Mathematik befinden sich, soweit möglich, an benachbarten Schulen zu den Physikseminaren.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt zu großen Teilen analog zu den regulären Lehramtsabsolventeninnen und -absolventen (vgl. <https://www.studien-seminar.de/index.php/vorbereitungsdienst/rahmenbedingungen/1-jahr-an-seminarschule>, <https://www.studien-seminar.de/index.php/vorbereitungsdienst/rahmenbedingungen/2-jahr-an-einsatzschule> und

<https://www.studien-seminar.de/index.php/vorbereitungsdienst/besonderheiten/sondermassnahmen>).

Weitere Informationen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes können außerdem unter den folgenden Links eingesehen werden:

- www.studien-seminar.de
- <https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/berufliche-schulen>

9. Besoldung und Beihilfe

Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Anwärtergrundbetrag (A13+Z) und ggf. ein Familienzuschlag bezahlt. Die jeweilige Höhe kann auf den Seiten des Landesamtes für Finanzen eingesehen werden: <https://www.lff.bayern.de/themen/besoldung/besoldungstabellen/>

Bei Übernahme in den staatlichen Schuldienst können Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden (4. Qualifikationsebene, Eingangsamt A 13). Verbeamtete Lehrkräfte sind beihilfeberechtigt.

10. Allgemeine Hinweise

Etwaige entstehende Kosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung, einem Lehrversuch oder Bewerbungsgespräch entstehen (z. B. Reisekosten), können nicht erstattet werden.

Aus einer erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren kann kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst abgeleitet werden. Zugelassen werden können nur Personen, die alle oben genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Die Note der Zweiten Staatsprüfung wird aus verschiedenen Einzelbewertungen gebildet (u. a. der schriftlichen Hausarbeit, dem Kolloquium, den mündlichen Prüfungen und Prüfungslehrproben). Rechtsgrundlage hierfür ist die Lehramtsprüfungsordnung II (vgl. Abschnitt II der LPO II https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II/true).

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Die Einstel-

lungschancen sind jedoch aus derzeitiger Sicht sehr gut. Bei einer Note der Zweiten Staatsprüfung von schlechter als 3,50 erfolgt keine Einstellung in den Staatsdienst. Private oder kommunale berufliche Schulen können von dieser Regelung abweichen.

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes kann das Lehramt an beruflichen Schulen ggf. um weitere Unterrichtsfächer oder durch Qualifikationen in anderen Bereichen (z. B. Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) erweitert werden (vgl. <https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/berufliche-schulen#erweiterung>). Des Weiteren eröffnen sich an der Schule zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. als Vertrauenslehrkraft, Fachbetreuung, Systembetreuung, Seminarlehrkraft etc.).

11. Ansprechpersonen bei Fragen

Bei allgemeinen Fragen können sich Interessentinnen und Interessenten direkt an die in der Liste der Schulstandorte aufgeführten Schulen wenden (s. o.).

München, den 18.11.2024